

Energie-Härtefallhilfen für Träger von Integrationsförderprojekten

➤ Förderbereiche und Projektträger:

Einbezogen werden die Flüchtlings- und Integrationsberatung, die Integrationslotsinnen und -lotsen und die besonderen Maßnahmen. Erfasst werden **alle Projektträger der BIR**, auch die Kommunen. Einbezogen werden darüber hinaus die Förderungen im Bereich der Wertevermittlung und der Integration in Ausbildung und Arbeit.

➤ Andocken an bestehende Förderverfahren sowie Abwicklung innerhalb bestehender Zuständigkeiten.

➤ Voraussetzungen:

- **Glaubhaftmachung Existenzgefährdung:** Konkrete Gefährdung der Projektfortführung. Bei Beantragung gilt das **Erklärungsprinzip**.
- **Kausalität:** Energiebedingte Kostensteigerungen (im Vergleich zu 2021) sind kausal für die Gefährdung der Projektfortführung.
- **Subsidiarität:** Die Förderung ist subsidiär zur **vorrangigen Inanspruchnahme** von z.B. Hilfen des Bundes oder auch z.B. einer evtl. Aufstockung der Sockelförderung der Freien Wohlfahrtspflege durch das StMAS. Weiter: Vorrangige Nutzung von **Einsparpotentialen**. Drittmittel, beispielsweise aus kommunalen Zuwendungen, dürfen **nicht zu einer Überkompensation** führen.
- Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist bei mehrgliedrigen Trägern auf die **unterste Organisationsebene** abzustellen.

➤ Förderumfang:

Die energiebedingten Mehrkosten sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen **vollumfänglich** im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung **ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstattet** werden, ohne dass insofern ein Eigenanteil zu entrichten ist. Härtefallhilfen sollen **auch dann** möglich sein, wenn die Existenzgefährdung erst **unterjährig eintritt**.